

## Hinweise Oktober II 2021 Das Transparenzregister: Vom Auffangregister zum Vollregister

### Aktuelle Informationen und Rechtsänderungen

Sehr geehrte Mandanten,

wenn Sie Ihr Unternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft (GmbH, U.G.) oder als Personenhandelsgesellschaft (OhG, KG, GmbH & Co. KG) bzw. Partnerschaftsgesellschaft führen, ergeben sich hinsichtlich der Eintragung Ihres Unternehmens in das Transparenzregister (<https://www.transparenzregister.de/treg/de/start?2>) wichtige Änderungen; hier müssen Sie aktiv tätig werden:

#### Wegfall der Mitteilungsfiktion

Nach § 20 Abs. 2 Geldwäschegesetz (GWG) a.F. galt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister als erfüllt, wenn sich die insoweit geforderten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus elektronisch abrufbaren Dokumenten und Eintragungen aus dem Handelsregister, dem Partnerschaftsregister, dem Genossenschaftsregister ergeben. Faktisch reichte es also aus, dass die relevanten Angaben überhaupt digital zugänglich in einem Register vorgehalten waren.

Das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz hat demgegenüber zur Folge, dass jede von diesem Gesetz erfasste Einheit die hiernach geforderten Daten aktiv an das Transparenzregister melden muss. Im Ergebnis müssen daher alle betroffenen Unternehmen, die bisher von der Mitteilungsfiktion Gebrauch gemacht haben, ihre wirtschaftlich Berechtigten künftig **aktiv** melden.

Die Eintragungen in das Transparenzregister müssen somit parallel zu den Eintragungen im Handelsregister gepflegt werden. Während die Meldungen zum Handelsregister üblicherweise durch die Mitteilungen der Notare erfolgen, obliegt die Durchführung der

Eintragungen in das Transparenzregister den vom Gesetz erfassten wirtschaftlichen Einheiten selbst.

## **Übergangsfristen**

Das sog. Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz ist zwar mit Wirkung ab dem 01.08.2021 in Kraft getreten, enthält aber in § 59 GWG zur Umsetzung der hierdurch geschaffenen Neuerungen zumindest eine Übergangsregelungen. Insoweit gilt folgendes:

Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Personenhandelsgesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften, endet die Übergangsfrist mit Ablauf des 30.06.2022. Die diesen Rechtsträgern drohenden Bußgelder werden bis zum 30.06.2023 ausgesetzt.

### **Für den praktischen Umgang mit dem Thema „Transparenzregister“ sind unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Transparenzregister die folgenden Aspekte mitzunehmen:**

1. Die Änderungen durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz haben es zur unmittelbaren Folge, dass die betroffenen Gesellschaften und Rechtseinheiten für die grundsätzlich eine automatische Eintragung durch die registerführende Stelle vorgesehen ist, künftig generell verpflichtet sind, den oder die wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zu ermitteln, sondern auch aktiv dem Transparenzregister mitzuteilen. Die bisherige Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GWG a.F., nach der die Mitteilungspflicht als erfüllt gilt, wenn sich die Angaben bereits aus anderen öffentlich zugänglichen Registern elektronisch abrufen lassen, entfällt.
2. Es ist davon auszugehen, dass die registerführende Stelle künftig einen - dann automatisierten - Abgleich vornehmen wird, mit dem überprüft wird, ob alle im Handelsregister, Partnerschaftsregister etc. eingetragenen Rechtsträger ihre Meldepflichten zum Transparenzregister erfüllt haben. Ist dies nicht der Fall, ist während des in der normierten Übergangszeitraums mit einer Erinnerung zu rechnen, anschließend mit Bußgeldern.

Der allgemeine Bußgeldrahmen beträgt insoweit bis zu 100.000 €.

Diese gesetzlichen Änderungen sind ein „wunderbares“ Beispiel zum Thema Bürokratieabbau und Verwaltungsvereinfachung!

Wir danken Ihnen für die Lektüre unseres Newsletters. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um einen Servicehinweis unseres Hauses ohne Haftung für Sie handelt. Nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz sind wir nicht zu einer Beratung über das GWG berechtigt. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihren Rechtsanwalt/Notar.

Ihre Steuerberater Sattler & Sommer